

2. Die Herrschaft gelobt, nicht bloß die Kapitalien, welche auf dem Schnitz stehen, sondern auch alle anderen, für die sich die Landschaft verbürgt hat, völlig ledig zu machen und soll solches unter den gegenwärtig regierenden Grafen ohne Vershub geschehen.

3. Dagegen erbieten sich die beiden Landschaften 6500 fl. der Herrschaft bar zu erlegen, oder bis zur Abtragung derselben mit 5 vom 100 jährlich zu verzinzen.

4. Dies jedoch mit dem Anhang, daß diese Landschaften erst, wenn die auf dem Schnitz stehenden Kapitalien und die anderen, für die sie sich verbürgt haben, von der Herrschaft wirklich bezahlt und die diesfälligen Ausweise in ihren Händen sich befinden, die Bezahlung und Verzinsung jener 6500 Gulden übernehmen und früher nicht darum angegangen werden dürften.

5. Wegen der Winterquartiere verpflichtet sich die Landschaft, inkünftig die Soldaten zu Pferd und zu Fuß ins Quartier zu nehmen und zu logieren, auch, wo es die Ordonnanz oder Notwendigkeit also erfordern würde, mit Hausmannskost und langem Futter zu versehen. Alles andere aber, was immer Namen haben mag, betrage es viel oder wenig, habe ausschließlich die Herrschaft zu tragen und den diesfälligen Schaden zu vergüten.

6. Was vom römischen Reich, vom schwäbischen Kreis und gräflichem Kollegio angelegt oder bewilliget worden, oder inkünftig angelegt würde, es betreffe die Miliz, den Speierer-Kammergerichtsunterhalt, oder andere Reichs- und Kreisbeschwerden, sie mögen Namen haben, was sie wollen, und seien sie im Vertrag von 1614 deutlich begriffen oder nicht, das alles soll die Herrschaft allein tragen und derentwegen die Landschaft schadlos halten.

7. Sollte bei der Herrschaft in Abtragung vorgenannter Schuldigkeiten an das Reich oder den schwäbischen Kreis eine solche Saumsal sich erzeigen, daß die Landschaft deshalb durch Exekution angefochten würde, so soll sie dasjenige, was auf Georgi oder Martini vor jenem Schnitz verfallen sein möchte, selbst an diejenigen Reichs-, Kreis- oder andere Kassen, wohin es gehöre, abführen gegen genugsame Quittung, oder an den Fürstabt von Rempten.

8. Unfällige Irrungen oder Anstände sollen zur Entscheidung vor die kaiserliche Kommission gebracht werden. Jeder Teil trägt die über die kaiserliche Kommission und anderes aufgelaufenen Kosten. Auch soll der gegenwärtige Vertrag dem Fürstabte zur Genehmigung vorgelegt und seine Majestät der